



Stadtrat

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

8. Februar 2006

Reglement über die Urnenabstimmungen

Der Stadtrat erlässt gestützt auf das Gesetz über die Urnenabstimmungen¹ vom 4. Juli 1971, Art. 136 lit. g Gemeindegesetz und Art. 40 Gemeindeordnung als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt:

- a) Organisation des Stimmbüros;
- b) Ort und Zeit der Stimmabgabe;
- c) Verfahren der Auszählung, soweit dieses vom kantonalen Gesetz über die Urnenabstimmung abweicht.

Zuständigkeiten

Art. 2

Die Leiterin bzw. der Leiter des Einwohneramtes übt die Funktion als Stimmregisterführerin bzw. Stimmregisterführer aus.

Die Stadtkanzlei ist die zuständige Dienststelle für die Vorbereitung und Durchführung der Sachabstimmungen und Wahlen.

II. Organisation des Stimmbüros

Zusammensetzung

Art. 3

Das Stimmbüro besteht aus:

- a) der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten als Präsidentin bzw. Präsident, sofern der Rat keine abweichende Wahl trifft;
- b) den für die Auszählung aufgebotenen Stimmzählenden.

Der/Die Stadtschreiber/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in ist Sekretär/in des Stimmbüros und hat beratende Stimme.

¹ sGS 125.3



Seite 2

Wahl Art. 4
Der Stadtrat wählt zu Beginn der Amtsdauer:
a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Stimmbüros sowie deren/dessen Stellvertreter/in aus der Mitte des Rates;
b) die Stimmzählenden.

Entschädigung Art. 5
Der Stadtrat regelt die Entschädigung der Mitglieder des Stimmbüros und des Hilfspersonals jeweils zu Beginn der Amtsdauer.

III. Stimmabgabe

Vorzeitige Stimmabgabe Art. 6
Die vorzeitige Stimmabgabe ist beim Einwohneramt im Rathaus am Donnerstag und Freitag vor dem Abstimmungssonntag während den ordentlichen Büroöffnungszeiten möglich.

Abstimmungslokale und Öffnungszeiten Art. 7
Als Abstimmungslokale werden bezeichnet:
a) Rathaus
b) Alleeschulhaus

Die Abstimmungslokale sind am Abstimmungssonntag jeweils von 10:00 bis 11:30 Uhr geöffnet.

Briefliche Stimmabgabe Art. 8
Briefliche Stimmen sind an das Stimmbüro zu adressieren.

Als Briefkasten der Gemeinde, in welchen briefliche Stimmen bis zum Urnenschluss eingeworfen werden können, wird jener des Rathauses bezeichnet.

Die Erklärung für die briefliche Stimmabgabe wird auf den Stimm- ausweis aufgedruckt.

IV. Verfahren der Auszählung

Vorbereitungsarbeiten Art. 9
Das Stimmbüro kann mit der Bereinigung der Stimmzettel und mit weiteren Vorbereitungsarbeiten am Samstag vor dem Abstimmungssonntag beginnen.

Die Abstimmung oder Wahl darf dadurch nicht beeinflusst werden. Über die Vorbereitungsarbeiten ist Stillschweigen zu bewahren.



V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 10

Das Reglement betreffend Auszählung von Wahlen und Abstimmungen vom 23. April 2003 wird aufgehoben.

Genehmigung

Art. 11

Abschnitt IV dieses Reglementes bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes².

Vollzugsbeginn

Art. 12

Dieses Reglement tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Stadt Wil

Dr. iur. Bruno Gähwiler
Stadtpräsident

Armin Blöchlinger
Stadtschreiber

² Vom Departement des Innern am 6. Mai 2003 genehmigt.